

VSG 07 / B5 /18

B e s c h l u s s

Berlin, 12.03.2018

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Vereins im Beschluss des VSG 01 / B1 / 18 des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin vom 26.01.2018, die Offizielle wegen unentschuldigtem Fehlens bzw. wegen Fehlen aus einem nicht anerkennenswerten Grund zur Verhandlung am 09.01.2018 gemäß § 54 Abs. 5 RO/DHB mit einer Geldbuße von 100,00€ zu belegen.

In der o.a. Antragsache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Antrag des Vereins auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig.

Begründung:

Gemäß § 43 Abs. 1 RO/DHB hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, das heißt ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist,

Der Beschluss über die Geldbuße ist dem Verein am 26.01.2018 per Mail an die beim Handball-Verband hinterlegte Adresse als zentrale Zustelladresse übermittelt worden.

Somit hätte der Antrag bis spätestens am 10.02.2018 beim Vorsitzenden der Rechtsinstanz oder der Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin eingereicht werden müssen.

-2-

PARTNER DES HVB

In seinem Schreiben vom 23.02.2018 hat der Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein unabwendbares Ereignis ohne eigenes Verschulden die Einhaltung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss vorgelegen hat.

Auch musste der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Säumnis eingetreten ist, bei dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz gestellt werden. Weder ein Hindernis noch dessen Beseitigung konnte dem Antragsschreiben entnommen werden.

Das Antragsschreiben ist aber erst am 23.02.2018 per Mail beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes eingegangen. Mithin ist die Frist nicht eingehalten worden.

Somit musste der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen werden.

Die Auslagen des Verfahrens beruhen auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Sie betragen 33,00 €.

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

Der genannte Betrag ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt des Schreibens auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Handball-Verband Berlin
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin
Vorsitzender Verbandssportgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes **Herrn Harald Nieber**, Kleiststr. 23-26, 10787 Berlin, oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin, zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung der Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 5 RO/DHB).